



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

13. Jahrgang

Mittwoch, den 18. August 2004

Nummer 09

Amtlicher Teil

Verlängerung der Investitionsschutzfrist für Garagen

Gemäß den Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes kann der derzeitige Besitzer einer Garage, die vor Ablauf des 2. Oktober 1990 auf einem Grundstück mit Billigung staatlicher Stellen errichtet wurde, bei einer Kündigung des Nutzungsvertrages durch den Grundstückseigentümer – sofern diese bis zum 31.12.2006 erfolgt (Investitionsschutzfrist) – eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes der Garage verlangen (§ 12 Abs. 2 Schuldrechtsanpassungsgesetz), sofern der Kündigung keine Vertragsverletzung des Nutzers zugrunde liegt.

Die Stadt Mühlhausen als Grundstückseigentümer hat Interesse am langfristigen Erhalt und an der ordnungsgemäßen Unterhaltung der bestehenden Garagen, sofern dies der Umsetzung der bestehenden Konzepte für den ruhenden Verkehr dient und für die Erhaltung der Attraktivität der jeweiligen Wohngebiete förderlich ist. Hierzu sind Maßnahmen zu ergreifen, um von vornherein einer Verwahrlosung oder mangelnden Bewirtschaftung der Garagenkomplexe entgegenzutreten. Aus diesem Grunde ist es durchaus sinnvoll, denjenigen Garagenbesitzern, die sich für eine ordnungsgemäße Unterhaltung ihrer Garage einsetzen und die dafür erforderlichen Investitionen vornehmen, auch zukünftig bei Kündigung des bestehenden Nutzungsvertrages durch den Grundstückseigentümer eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes der Garage zu gewähren. Dies bedingt jedoch die individuelle Abänderung der bestehenden Nutzungsverträge in Form einer Vertragsergänzung zwischen dem jeweiligen Garagenbesitzer und der Stadt Mühlhausen als Grundstückseigentümer.

Anträge auf Verlängerung der Investitionsschutzfrist um 15 Jahre unter Beibehaltung der Entschädigung in Höhe des Zeitwertes der Garage können für folgende Garagenkomplexe gestellt werden:

Auf der Aue
Clemens-Brentano-Straße
Dorlaer Straße I und II
Forstbergstraße/Waschbär
Friedrich-Hebbel-Straße

Graßhofstraße
Heinrich-Heine-Straße
Körnersche Straße
Lehmgrube
Menteröder Straße
Mühlhäuser Straße (Görmar)
Obermühlenweg
Rodemannstraße
Rosenstengelstraße
Saalfelder Weg
Sambach
Schlotheimer Ring
Sondershäuser Landstraße
Wanfrieder Landstraße
Wendewehr/Feldstraße

Die formlosen Anträge sind zu richten an die Stadtverwaltung Mühlhausen, Stadtentwicklungsamt, Sachgebiet Liegenschaften, Neue Straße 11 unter Angabe des Standortes der Garage (Garagenkomplex ggf. mit Garagennummer), des Namens des Garagenbesitzers und des Buchungszeichens. Es besteht auch die Möglichkeit, während der Öffnungszeiten (Dienstag 9-12 und 13-18 Uhr und Donnerstag 9-12 und 13-16 Uhr sowie nach Terminvereinbarung) direkt im Sachgebiet Liegenschaften vorzusprechen.

Bühner
Bürgermeister

Lohnsteuerkarte für das Jahr 2005; Überprüfung der Steuerklasse II auf Grund einer gesetzlichen Neuregelung

Die Stadtverwaltung Mühlhausen informiert Ihre Bürger über folgende Änderung:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2004 dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze zugestimmt. § 24b EStG [Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (EBA)] ist rückwirkend zum 01.01.2004 anzuwenden.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 3076) wurde u. a. das teilweise Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform von 2005 auf 2004 beschlossen.

Damit entfällt der bisherige Haushaltsfreibetrag bereits zum 01.01.2004. Die Abschaffung geht auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zurück, das im Haushaltsfreibetrag eine ungerechtfertigte Bevorzugung von allein erziehenden im Vergleich zu verheirateten Eltern gesehen hat.

Stattdessen wurde ab 2004 ein neuer "Entlastungsbetrag für Alleinerziehende" (§ 24b EStG) in Höhe von 1.308 EUR/Kalenderjahr eingeführt. Dessen Voraussetzungen entsprechen jedoch nur teilweise den bisherigen Voraussetzungen für den Haushaltsfreibetrag.

Auf der Lohnsteuerkarte für das Jahr 2004 wurde die Steuerklasse II bescheinigt. Diese Eintragung ist nun - zum Zwecke der Ausstellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2005 - auf Grund der Neuregelung zu überprüfen.

Im Rahmen des Lohnsteuerkarten-Ausstellungsverfahrens für das Jahr 2005 sind die Meldebehörden verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse II zu überprüfen (vgl. § 52 Abs. 51 EStG).

Die Steuerklasse II darf im allgemeinen Lohnsteuerkarten-Ausstellungsverfahren auf der Lohnsteuerkarte 2005 nur in den Fällen bescheinigt werden, in denen der Arbeitnehmer gegenüber der Meldebehörde **schriftlich vor dem 20.09.2004** versichert, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbeitrages für Alleinerziehende vorliegen und ihm seine Verpflichtung bekannt ist, die Eintragung der Steuerklasse umgehend ändern zu lassen, wenn diese Voraussetzungen wegfallen (§ 52 Abs. 51 Satz 2 EStG).

Alle der Meldebehörde bekannten Arbeitnehmer mit der Lohnsteuerklasse II werden angeschrieben und erhalten den Vordruck zur Abgabe der Versicherungserklärung. Dies entfällt, wenn der Arbeitnehmer bereits eine entsprechende Versicherungserklärung abgegeben hat.

Bei Fragen stehen die Mitarbeiter/-innen des Sachgebietes Einwohner- und Meldewesens unter den Rufnummern 452-400 bis 405, Obermarkt 21 gern zur Verfügung.

Müller
Amtsleiterin

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug: Das Amtsblatt ist erhältlich in der

Informationsstelle/Pforte	Ratsstraße 19
im Hauptamt	Ratsstraße 19
Tourist-Information	Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar: Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19, 99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Werner Stracke

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich**Kommunen:**

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

in der Regel monatlich,
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
der Stadt Mühlhausen